



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 4. Juni 2025
Geschäftsnummer: 2024.GSI.2011

Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes. Zusatzkredit zu GRB 1266 vom 14. März 2023 und Nachkredit 2025 für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung (9105)

1. Gegenstand

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung gemäss Artikel 58 SpVG¹ kann der Kanton weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.

Am 14. März 2023 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2024-2027 (2022.GSI.2375) beschlossen.

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) beauftragt, Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten. Aufgrund der ungenügenden Kostendeckung der derzeit gewährten Pauschalen für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung sowie der Abgeltung für ambulante Leistungen der Kinderkliniken sollen diese erhöht werden, letztere bis nach Ablauf der Kostenneutralitätsphase aufgrund der neuen Tarifstrukturen.

Mit RRB 59 vom 29. Januar 2025 hat der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Planungserklärung 6a.4 Michel zum Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 und der verbesserten finanzpolitischen Ausgangslage beschlossen, die Abgeltungen bereits für das Jahr 2025 zu erhöhen.

Der Regierungsrat beschloss eine Erhöhung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung. Die Abgeltungen für Weiterbildungen von Ärztinnen und Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen sollen künftig CHF 30'000 betragen (Art. 31c Abs. 2 Bst. a SpVV²). Die Abgeltung von Weiterbildungsstellen in unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen soll künftig CHF 65'000 betragen (Art. 31c Abs. 2 Bst. b SpVV). Zudem sollen Weiterbildungsstellen in unterversorgten Regionen und unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen künftig auch mit CHF 65'000 geför-

¹ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

² Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

dert werden (Art 31e Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3 SpVV). Für die Abgeltung von pharmazeutischen Weiterbildungsstellen sind neu ebenfalls CHF 30'000 vorgesehen. Mit der Anpassung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung wird auch die von Artikel 31d Absatz 2 SpVV verlangte Ausgleichszahlung neu mit CHF 30'000 berechnet. Die Anzahl der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildungen nimmt zu. Dies wird im vorliegenden Zusatzkredit zusätzlich berücksichtigt.

Eine analoge Erhöhung der Abgeltungen für die ärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich wird dem Regierungsrat in einem separaten Geschäft unterbreitet.

Des Weiteren soll die jährliche Abgeltung der ambulanten Leistungen gemäss den Artikeln 59 bis 62 SpVG der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern (Bern und Biel) wiederkehrend um CHF 10 Millionen auf CHF 14,5 Millionen erhöht werden, und zwar bis nach Ablauf der Kostenneutralitätsphase aufgrund der neuen Tarifstrukturen.

Für das Jahr 2025 kann aufgrund des höheren Beitrags für den Kanton Bern aus dem Konkordat über die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WfV) CHF 1'700'000 in Abzug gebracht werden.

Die Erhöhung der Abgeltungen macht eine Revision der Spitalversorgungsverordnung notwendig.

Die Massnahmen sollen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums, rückwirkend auf den 1. Januar 2025 eingeführt werden.

Die zusätzlich benötigten Mittel im Umfang von voraussichtlich CHF 107,8 Mio. können nicht innerhalb der bereits bewilligten Kreditsumme des GRB vom 14. März 2023 kompensiert werden, da diese bereits eingegangene Verpflichtungen enthält und eine Kompensation negative Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung hätte.

Da die Mittel nicht im Budget 2025 enthalten sind, ist neben dem Zusatzkredit auch ein Nachkredit von CHF 34.8 Millionen für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung nötig. Angesichts dieses Volumens ist eine Kompensation der voraussichtlichen Budgetüberschreitung ohne Auswirkungen auf andere Leistungen innerhalb der GSI nicht möglich.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Art. 59 bis 62, Art. 104 bis 105c und Art. 139
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Art. 20a, Art. 20b, Art. 31c bis Art. 31e
- Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113), Art. 4a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 9, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 35 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 9, Art. 25

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue wiederkehrende Ausgaben.

Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme Zusatzkredit

Bereits bewilligter Kredit (GRB 1266 vom 14. März 2023)	CHF	373'180'000
Zu bewilligender Zusatzkredit (2025, 2026 und 2027)	CHF	107'800'000

5. Nachkredit 2025

Produktgruppe Gesundheitsversorgung

Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit	CHF	1'824'880'239
Zu bewilligender Nachkredit	CHF	34'800'000

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2024-2027 (2022.GSI.2375)
Konti 363400000 und 363500000 (SG 36 Transferaufwand)
Produktgruppe Gesundheitsversorgung
Zusätzliche voraussichtliche Belastung in den Rechnungsjahre 2025, 2026 und 2027
2025: CHF 34.8 Mio.
2026: CHF 36.5 Mio.
2027: CHF 36.5 Mio.

Der Zusatzkredit ist im BU 2025 und im AFP 2026 und im AFP 2027 noch nicht enthalten. Es ist beabsichtigt, den Mehrbedarf ins BU 2026 bzw. in den AFP 2027 ff. aufzunehmen.

Nachkredit 2025
Konti 363400000 und 363500000 (SG 36 Transferaufwand)
Produktgruppe Gesundheitsversorgung

7. Begründung

Der Regierungsrat will mit diesen beiden Massnahmen nicht-kostendeckende Bereiche in den Listenspietälern entlasten und durch Verbesserung der Rahmenbedingungen die Versorgung sicherstellen. Die erhöhten Abgeltungen sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2025 eingeführt werden.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 4. Juni 2025

Im Namen des Grossen Rates



Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

2. Juli 2025

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

2. Oktober 2025

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

3. November 2025